

Anlage 6 Sicherungsübereignungserklärung

§ 1 Gegenstand

1. Die Sicherungsübereignungserklärung bezieht sich auf alle Versorgungen im Rahmen von Versorgungspauschalen nach § 127 Abs. 1 und 2 SGB V über die Versorgung mit fremdkraftbetriebenen Knie- und Schulterbewegungsschienen. Sie regelt die Sicherstellung der Erfüllung der aus diesen Versorgungspauschalen entstandenen Verpflichtungen des Vertragspartners im Falle der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder -veräußerung.
2. Treten die Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder -veräußerung nicht ein, bleiben die Regelungen des Vertrages nach § 127 Abs. 1 und 2 SGB V über die Versorgung mit fremdkraftbetriebenen Knie- und Schulterbewegungsschienen und die hiermit verbundenen Verpflichtungen des Vertragspartners von dieser Sicherungsübereignungserklärung unberührt.

§ 2 Voraussetzungen

Die Vertragsparteien haben den Vertrag nach § 127 Abs. 1 und 2 SGB V über die Versorgung mit fremdkraftbetriebenen Knie- und Schulterbewegungsschienen geschlossen.

§ 3 Sicherungsgegenstand

1. Sicherungsgegenstand sind alle Hilfsmittel, die vom Vertragspartner im Rahmen einer Versorgungspauschale entsprechend des Vertrages nach § 127 Abs. 1 und 2 SGB V über die Versorgung mit fremdkraftbetriebenen Knie- und Schulterbewegungsschienen abgegeben und mit der AOK abgerechnet wurden und sich beim Versicherten im Einsatz befinden.
2. Wurde im Zusammenhang mit einer Reparatur, einer sicherheitstechnischen Kontrolle oder dem Verlust des Hilfsmittels während des Versorgungszeitraums ein anderes als das ursprünglich gelieferte Hilfsmittel abgegeben, wird das zuletzt abgegebene Hilfsmittel Sicherungsgegenstand.
3. Hilfsmittel, die unter dem Eigentumsvorbehalt Dritter stehen, dürfen der AOK nicht in Rechnung gestellt werden und dürfen nicht als Sicherungsgegenstand eingesetzt werden. Mit der Rechnungsstellung bestätigt der Vertragspartner, dass das Hilfsmittel in seinem Eigentum steht.

§ 4 Inhalt und Umfang der Sicherungsübereignung

1. Die Sicherungsübereignung soll die Erfüllung der aus den Versorgungspauschalen nach § 2 entstandenen Verpflichtungen (z. B. Durchführung von Reparaturen, Ersatzbeschaffung, Sicherstellung der Nachlieferung von Zubehör, Verbrauchsmaterial und Ersatzteilen) während des gesamten Versorgungszeitraums im Falle der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder -veräußerung sicherstellen.
2. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach Abs. 1 überträgt der Vertragspartner das Eigentum am Sicherungsgegenstand nach § 3 auf die AOK.
3. Die AOK wird vom Sicherungsgegenstand nur im Falle der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder -veräußerung Gebrauch machen.

4. Eine Verwertung des Sicherungsgegenstands nach § 3 ist frühestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder am letzten Tag vor Betriebsaufgabe bzw. -veräußerung möglich.

§ 5 Zeitpunkt der Sicherungsübereignung

1. Das Eigentum am Sicherungsgegenstand nach § 3 geht mit der Übergabe an den Versicherten und der anschließenden Bezahlung des Hilfsmittels zum Zeitpunkt der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder -veräußerung auf die AOK über.
2. Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses laufenden Versorgungspauschalen geht das Eigentum am Sicherungsgegenstand nach § 3 zum Zeitpunkt der Insolvenz, der Betriebsaufgabe oder -veräußerung auf die AOK über, sofern sich die Hilfsmittel noch beim Versicherten im Einsatz befinden.
3. Bei Ablauf des Versorgungszeitraums der Versorgungspauschale nach § 2 oder bei Rückholung aus anderem Gründen (z. B. Tod des Versicherten) geht das Eigentum am Sicherungsgegenstand nach § 3 wieder auf den Vertragspartner über.